

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 2653/15.F



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren
des Technischen Fernmeldeoberrats

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Erwin Falk und Kollegen,
Friedensplatz 6, 64283 Darmstadt,
Az.: Ch/-15/00864

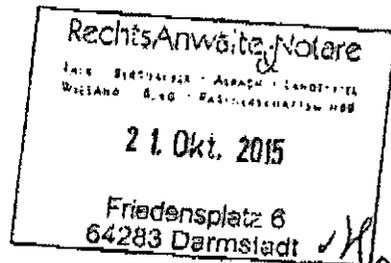
gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG HRM, PLS Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,
Az.: 15.222-5 BRS

Antragsgegnerin,

beigeladen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
Antragstellers,

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

Beigeladene,

Proz.-Bev.: zu 3., 10., 13: Rechtsanwälte Dr. Hanns-Georg Fricke & Kollegen,
Yorckstraße 10, 30161 Hannover,
Az.: 640/15 AE07 –

wegen Beförderung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am VG Dr. von Roetteken,
Richter am VG Tanzki,
Richterin am VG Englmann
am 19. Oktober 2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, im Rahmen des Beförderungsauswahlverfahrens 2015 nach BBesO A 13 VZ+Z bei der Einheit STRABAG bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer neuen Auswahlentscheidung die Beigeladenen durch Einweisung in eine entsprechende Planstelle zu befördern.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers und die Gerichtskosten haben die Antragsgegnerin und die Beigeladenen zu 10. und 13. zu jeweils einem Drittel zu tragen. Die Antragsgegnerin und die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 14.970,18 € festgesetzt.

GRÜNDE:

I

Der Antragsteller ist Beamter bei der Deutschen Telekom. Er ist nach § 13 Abs. 1 SurlV beurlaubt und bei der STRABAG GmbH tätig.

Unter dem 13. März 2015 erstellte die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 eine Beurteilung, die das Gesamtergebnis „Gut ++“ aussprach.

Die Beigeladene erhielten ebenfalls unter dem 13. März 2015 für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 erstellte Beurteilungen. Dabei erzielte der Beigeladene zu 1. das Gesamtergebnis „Hervorragend++“, die Beigeladenen zu 2. und 3. das Gesamtergebnis „Hervorragend+“, die Beigeladenen zu 4. und 14. „Hervorragend Basis“, die Beigeladenen zu 5., 6., 7., 8., 9., 10., „Sehr Gut++“, die Beigeladenen zu 11. und 12. „Sehr Gut+“ und die Beigeladene zu 13. sowie zwei weitere Beamte, die über die Feinausschärfung innerhalb des gleichen Beurteilungsergebnisses keine Berücksichtigung fanden, das Gesamtergebnis „Sehr Gut Basis“

Gegen die ihm erstellte Beurteilung erhob der Antragsteller am 7. April 2015 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass er im Zuge der aktuellen Beförderungsrunde auf der Beförderungsliste „Beteiligung extern_STRABAG“ nach A 13 VZ+Z mit dem Ergebnis „Gut++“ geführt werde. Für die

Beförderung stünden 14 Planstellen zur Verfügung, die Beförderungsliste umfasse jedoch 52 Bewerber und Bewerberinnen. Danach könnten nur die Beamten und Beamtinnen befördert werden, die mindestens mit „Sehr Gut Basis“ bewertet worden seien.

Der Kläger legte gegen die ihm mit dem Schreiben vom 26.06.2015 mitgeteilte Entscheidung am 6. Juli 2015 Widerspruch ein.

Am 10. Juli 2015 hat er den vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzantrag erhoben.

Der Antragsteller beantragt,

es der Antragsgegnerin zu untersagen, im Rahmen des Beförderungsauswahlverfahrens 2015 nach Besoldungsgruppe A 13 (VZ+Z) bei der Einheit STRABAG einen Mitbewerber des Antragstellers zu befördern, solange nicht über den Widerspruch des Antragstellers entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beigeladenen zu 10. und 13. beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Sicherheitsanordnung zur Verhinderung der Beförderung eines Mitbewerbers des Antragstellers abzulehnen.

Die übrigen Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

II

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO zulässig und wie aus dem Tenor ersichtlich begründet.

Voraussetzung für den Erlass der einstweiligen Anordnung ist, dass der Antragsteller einen Anspruch auf die von ihm begehrte Regelung (Anordnungsanspruch) und den Grund für die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Eilbedürftigkeit liegt vor, da die Einweisung der Beigeladenen in die zu besetzenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 Vz+Z nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, weil dem der Grundsatz der Ämterstabilität entgegenstehen würde und der Antragsteller Gelegenheit hatte, vor dem Vollzug der Beförderung (§ 2 Abs. 8 BLV i.V.m. § 1 PostLV) einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Der Anordnungsanspruch ist gegeben, da das von der Antragsgegnerin angewandte Beurteilungsverfahren insgesamt als rechtswidrig einzustufen ist (Beschluss der Kammer v. 15.10.2015 - 9 L 2570/15 - n. v.).

Die von der Antragsgegnerin erstellten Beurteilungen bieten keine tragfähige Grundlage für die streitgegenständliche Auswahlentscheidung, so dass die Beförderungen im Zuge der aktuellen Beförderungsrunde auf der Beförderungsliste „Beteiligung extern_STRABAG“ nach A 13 VZ+Z nicht auf dieser Grundlage rechtmäßig erfolgen können. Das angewandte Beurteilungssystem stellt sich als willkürlich dar, es führt zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen hinsichtlich der Gesamturteile.

Die Kammer hat insoweit ausgeführt (B.v. 15.10.2015 – 9 L 2570/15 -), dass das angewandte Notensystem für die Gesamtnote nicht nachvollziehbar ist. Das System ist so ausgestaltet, dass die Einzelmerkmale der Beurteilungen in 5 Stufen benotet werden. Für die Gesamtnote sind dagegen 6 Notenstufen vorgesehen, jeweils untergliedert in 3 Unterstufen, insgesamt also 18 Notenstufen. Es ist nicht erkennbar, wie aus einem einfachen und nicht weiter untergliederten 5stufigen Notensystem für die Einzelmerkmale auf eine Gesamtnotendifferenz von 18 Stufen geschlossen werden könnte. Die „Begründung des Gesamtergebnisses“ lässt dafür auch nicht ansatzweise eine nachvollziehbare Begründung erkennen. Die Gesamtnote ist nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG aus den Einzelmerkmalen zu entwickeln. Wie dies erfolgt sein soll, erscheint hier nicht plausibel, es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Weise ein fünfstufiges Notensystem der Einzelmerkmale schlüssig und plausibel zu einer Platzierung in einem 18stufigen Notensystem führen soll. Hier können allenfalls Gesichtspunkte einfließen, die kein Inhalt der Beurteilungsmerkmale gewesen sind, ohne dass sie jedoch in den Beurteilungsrichtlinien benannt wurden, oder ihnen entnommen werden können. Mit den fehlerhaften Beurteilungen fehlt es auch an der Grundlage für die von der Antragsgegnerin angestellte Prognose, dass der Antragsteller keine bessere Note erreichen und damit nicht befördert werden könnte.

Der Antragsteller ist in den Einzelbewertungen jeweils mit „Gut“ bewertet worden und im Gesamtergebnis mit „Gut++“. In der Begründung des Gesamtergebnisses wird der Einsatz des Antragstellers für die höherwertige Tätigkeit dargestellt und ausgeführt, dass diese bei der Beurteilung entsprechend Berücksichtigung gefunden habe.

Danach erscheint nicht zwingend, dass eine Bewertung des Antragstellers mit „Sehr Gut“ von vornherein ausscheidet. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Beigela-

denen in ihren Beurteilungen jeweils sowohl bei den Einzelbewertungen als auch im Gesamtergebnis bessere Bewertungen erzielt haben als der Antragsteller und in den Beurteilungen ebenfalls ausgeführt ist, dass ein höherwertiger Einsatz im Beurteilungszeitraum stattgefunden hat, was bei der Beurteilung Berücksichtigung gefunden habe. Dem Einwand des Antragstellers gegen die unterschiedlichen Formulierungen für die Berücksichtigung des höherwertigen Einsatzes in den Beurteilungen verfängt hier allerdings nicht, da ersichtlich der höherwertige Einsatz in allen Beurteilungen bei der Einzel- wie bei der Gesamtbewertung berücksichtigt wurde. Gleichwohl steht nicht fest, dass bei der erforderlichen Neubewertung die Bewertung des Antragstellers und der Beigeladenen genauso ausfallen müsste wie bisher.

Im Übrigen ist die fehlende Aktualität der Beurteilungen, die für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2011 bis 31. Oktober 2013 erstellt wurden, problematisch, da ein Zeitraum von einem Jahr und 9 Monaten bis zur Beurteilungserstellung am 13.03.2015 gar nicht von den Beurteilungen umfasst wird (Kammer, B. v. 15.10.2015 – 9 L 2570/15 – n.v.; 1.10.2015 – 9 L 2896/15 – n.v.).

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen, da sie unterlegen ist. Soweit der Antragsteller den zeitlichen Umfang der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über den Widerspruch begehrt, steht nicht fest, dass er insoweit unterlegen ist, da die erlassene einstweilige Anordnung im Ergebnis seinem Begehren voll entspricht. Allenfalls läge eine geringfügiges Unterliegen (§ 154 Abs.1, 3 VwGO) vor, das nicht zur Kostenauflegung führen würde.

Die Kostentragung der Beigeladene zu 10. und 13., die eigene Anträge gestellt haben, ergibt sich aus § 154 Abs. 1, 3 VwGO i. V. m. § 159 VwGO, § 100 ZPO.

Die Kosten der Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 14. sind nicht aus Billigkeitsgründung (§ 162 Abs. 3 VwGO) erstattungsfähig, da sie sich nicht durch eigenen Sachantrag am Verfahrenskostenrisiko beteiligt haben (Rechtsgedanke § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr.1, § 52 Abs. 6 S.1 Nr. 1 GKG. Zugrundegelegt wurde ein Viertel des Betrags der Jahresbesoldung aus dem angestrebten Amt ohne Berücksichtigung familienbezogener Bestandteile, der nach Angaben der Antragsgegnerin 59.880, 72 € beträgt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel
einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. von Roetteken

Tanzki

Englmann

R80.33

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 21.10.2015

Rosic
Justizbeschäftigte

